

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Die Verbreitung des Coronavirus nimmt, gelinde gesagt, alarmierende Ausmasse an. Deshalb wurden von den Behörden drastische Massnahmen ergriffen. Zusätzlich zu den Schulschliessungen bis zum 30. April können unsere Restaurants nur noch bis maximal 49 Personen aufnehmen, einschliesslich Personal. Die Lage ist ernst und es ist **DRINGENDER** denn je, dass sich unser Berufsstand mobilisiert.

Die Übernahme von Massnahmen im Gastgewerbe und der Tourismusbranche hinsichtlich der Einführung von Kurzarbeit (Kurzarbeitsentschädigungen) wurde bis heute von Fall zu Fall beurteilt. Verschiedene Interventionen aus politischen und wirtschaftlichen Kreisen wurden an das SECO gerichtet, um sicherzustellen, dass dringende Massnahmen ergriffen werden.

Falls Sie Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem Coronavirus feststellen (was unweigerlich der Fall sein muss), ermutigen wir Sie DRINGEND dazu, UNVERZÜGLICH eine Entschädigung für die Arbeitszeitverkürzung Ihrer Mitarbeiter zu beantragen. Bitte stellen Sie uns eine Kopie der ersten Seite des eingereichten Formulars zu, damit wir bei den kantonalen Behörden Druck ausüben können.

WICHTIGE PUNKTE:

- Der Antrag muss mindestens 1 Tag vor Beginn der Kurzarbeit gestellt werden. Er muss daher so schnell wie möglich erfolgen.
- Gegenwärtig werden keine Entschädigungen für befristete Verträge, Lernende, Arbeitende im Stundenlohn oder auf Abruf gewährt. Es scheint, als würden auch Mitarbeitende, die Teilhaber sind oder Aktien besitzen, nicht entschädigt werden (Intervention beim SECO im Gange).

VORGEHENSWEISE:

Das beigefügte Formular darf **nur** unter den folgenden Punkten ausgefüllt werden:

- Punkte 1 bis 8

Auf einem separaten Blatt (entsprechend beiliegendem Muster:

- Punkt 9a
- Punkt 10b (Monatsumsätze der letzten zwei Jahre)
- Punkt 11a und c (es ist äusserst wichtig, diese Punkte zu argumentieren, damit sich die Behörden der plötzlichen und unvorhersehbaren Auswirkungen auf Ihre Betriebe bewusst sind)

ES IST NICHT NÖTIG, FOLGENDE DOKUMENTE BEIZULEGEN:

- Genehmigungsformular
- Handelsregisterauszug
- Organigramm

ADRESSE FÜR DEN VERSAND DES FORMULARS:

Amt für den Arbeitsmarkt AMA
Rechtsdienst
Boulevard de Pérolles 25

1701 Freiburg

Tel.: 026 305 96 57

IM FALLE EINER GENEHMIGUNG:

- Der Entscheid ist 3 Monate lang gültig, d.h. für 3 Arbeitslosenperioden.
- Eine Frist von 2 Tagen pro Periode geht zu Ihren Lasten.
- Die Entschädigung, die Sie erhalten werden, beläuft sich auf 80 % des Bruttolohns sowie eine Rückerstattung Ihrer AHV- und ALV-Beiträge.
- Sie werden diese Entschädigung von 80 % nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge Ihrem Mitarbeitenden zahlen.
- Der Abzug der 2. Säule bleibt 3 Monate lang unverändert.

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verfolgen die Situation im Stundentakt. Es ist nicht auszuschliessen, dass in den kommenden Tagen oder sogar Stunden noch drastischere Massnahmen ergriffen werden. Selbstverständlich werden wir Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Wir müssen solidarisch sein! Besten Dank für Ihre Zusammenarbeit in dieser schwierigen Zeit.

Freundliche Grüsse



Muriel Hauser

Présidente | Präsidentin

Ch. des Primevères 15

CP/PF 710

1701 Fribourg

Tél. 026 424 65 29

www.gastrofribourg.ch

